

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Mosy GmbH

I Allgemeines:

§1. Die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen sind wesentlicher Bestandteil aller unserer Lieferungsverträge. Für alle Lieferungen sind ausschließlich unsere Bedingungen maßgebend, auch wenn der Vertragspartner etwas anderes bestätigt. Stillschweigen unsererseits gilt in keinem Falle als Anerkennung oder Zustimmung.

Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen, telefonische oder mündliche Abmachungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns bestätigt werden. Diese Bedingungen gelten zugleich für sämtliche zukünftigen Verträge als vereinbart, ohne dass bei späteren Vertragsabschlüssen ausdrückliche Hinweise erforderlich wären. Dieses gilt insbesondere für Auslieferungen aufgrund von (fern-) schriftlichen telegraphischen oder (fern-) mündlichen Bestellungen unserer Kunden.

II Angebote:

§2. Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Angaben wie Maße, Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen, Preislisten oder sonstige Drucksachen sind nur annähernd, jedoch Best möglichst ermittelt, aber für uns unverbindlich.

III Preise:

§3. Alle Preisangaben beziehen sich auf die angebotene bzw. die im Lieferungsvertrag

vereinbarte Art und Menge der bestellten Ware. Änderungen der Art und Menge gegenüber dem Angebot oder der Auftragsbestätigung - soweit diese zulässig sind - berechtigen uns, andere Preise zu stellen, soweit nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges schriftlich vereinbart worden ist.

Unsere Preise sind freibleibend. Erhöhen sich bei Aufträgen mit einer vereinbarten Lieferfrist die Preise der Vorlieferanten für die bestellte Ware während der Lieferfrist oder steigen während dieser Zeit die Tarife für Löhne und Gehälter oder auf der Ware ruhende Zölle, Frachten, Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen. Bei Abrufaufträgen sind die maßgebenden Zeitpunkte der Tag der Bestellung der ganzen zu liefernden Menge und der Tag der einzelnen Lieferungen. Unter Preis bzw. Einheitspreis ist immer der Nettowarenwert ohne Mehrwertsteuer zu verstehen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

Die Preise erhöhen sich um den am Tag der Lieferung oder sonstiger Leistung geltenden Mehrwertsteuersatz.

IV Annahmen:

§4. Aufträge, Abreden, Zusicherungen einschließlich derjenigen unserer Vertreter und sonstigen Betriebsangehörigen, bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Mosy GmbH

V Lieferung:

§5. Der Besteller hat die Ware sofort nach Empfang zu untersuchen und uns sofort schriftliche Anzeige zu erstatten, falls die gelieferte Ware hinsichtlich Menge oder Beschaffenheit zu beanstanden ist. Schriftliche Anzeigen, die später als 5 Tage nach Empfang der Ware bei uns eingehen, gelten als verspätet. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht sofort entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung unter gleichzeitiger Unterbrechung einer etwaigen Be- oder Verarbeitung oder eines Einbaues schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig schriftlich, so sind wir in jedem Falle von aller Haftung frei. Der Besteller muss uns Gelegenheit geben, die beanstandete Ware zu besichtigen. Ansprüche gegen uns wegen vermeintlich zu Unrecht zurückgewiesener Beanstandungen verjähren einen Monat nach unserer schriftlichen Zurückweisung der Beanstandung, soweit nicht schon nach anderen Vorschriften dieser Verkaufs und Lieferbedingungen oder gesetzlichen Vorschriften früher eine Verjährung eingetreten ist.

Weist die gelieferte Ware Mängel auf oder haben wir versehentlich eine andere als die ausbedungene Ware geliefert, so sind wir unter Ausschluss jeder weitergehenden Haftung für Kosten und Schäden, gleich welcher Art, nach unserer Wahl verpflichtet, das Vertragsverhältnis zu wandeln oder das Entgelt zu mindern. Darüber hinaus

bestehen keine weiteren Ansprüche gegen uns insbesondere keine Schadenersatzansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Schäden.

§6. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Ist freie Anlieferung vereinbart, so geht die Gefahr über mit Ankunft des Fahrzeuges vor der Lieferanschrift zu ebener Erde. Teillieferungen sind zulässig. Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels bleibt uns überlassen.

Die in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen und sonstigen Schriftstücken angegebene Lieferzeiten sind ungefähre Zeiten. Sie werden nach Möglichkeit eingehalten, sind jedoch unverbindlich. Die angegebenen Lieferzeiten beginnen - sofern nicht anders vereinbart - mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Einzelheiten des auszuführenden Auftrages und Erfüllung aller Voraussetzungen, die dem Vertragspartner obliegen. Die Nichteinhaltung von Lieferfristen entbinden den Vertragspartner nicht von der Abnahmeverpflichtung.

Lieferverzögerungen oder Unvermögen infolge unverschuldeter Umstände oder höherer Gewalt schließt die Geltendmachung von Ansprüchen auf Schadenersatz aus.

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung hinauszuschieben, bis die Lieferschwierigkeiten

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Mosy GmbH

behaben sind, ohne dass eine Verpflichtung für uns besteht, eine spezielle Einwirkung der höheren Gewalt auf unsere Liefermöglichkeiten nachzuweisen. Der höheren Gewalt stehen andere Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, einerlei ob sie in unserem oder dem Betrieb unserer Lieferanten eintreten.

In all diesen Fällen steht dem Besteller Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, verspäteter Erfüllung oder aus einem anderen mit der verspäteten Lieferung im Zusammenhang stehenden Grund nicht zu.

§7. Die Ware reist branchenüblich. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet, sofern nicht schriftlich porto- und verpackungsfreie Lieferung frei Station vereinbart wurde. Mehrkosten für Eilversand werden in Rechnung gestellt. Die Lieferungen an Kunden, mit denen keine Geschäftsverbindungen bestehen, können per Nachnahme erfolgen. Versicherung gegen Transportschäden, Transportverluste und Bruch erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners zu seinen Lasten und für seine Rechnung.

§8. Erfüllungsort für die Lieferung ist der Ort, von dem aus die Ware geliefert wird.

VI Zahlungsbedingungen:

§9. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen spesenfrei zahlbar nach Erhalt. Aufrechnung

und Zurückhaltung des Rechnungsbetrages wegen Gegenansprüche, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen, soweit dieses gesetzlich zulässig ist. Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die Bankverbindung der Mosy GmbH zu leisten,

Mosy GmbH
BLZ: 79090000
Konto: 8551758
IBAN: DE96790900000008551758
SWIFT: GENODEF1WU1

Diskontspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners und sind mit der Übergabe des Wechsels an die Mosy GmbH zu zahlen. Wechselprolongationen sind nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zulässig. Bei Teilzahlungen oder Finanzierungen gelten die von uns schriftlich bestätigten Sonderabmachungen.

30 Tage nach Rechnungsdatum tritt Zahlungsverzug ein. Der Vertragspartner verzichtet auf eine besondere Mahnung. Unsere Außendienstmitarbeiter sind ohne ausdrückliche Inkassovollmacht nicht berechtigt, Zahlungen, gleich welcher Art, entgegenzunehmen.

§10. Kommt der Vertragspartner während der Geschäftsverbindung mit uns mit einer Zahlung in Verzug oder werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners zu vermindern geeignet sind oder eine ungünstige Beurteilung der

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Mosy GmbH

Kreditwürdigkeit des Vertragspartners rechtfertigen, so sind wir berechtigt, sämtliche Zahlungen, die der Vertragspartner uns schuldet, sofort fällig zu stellen. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht. Ferner sind wir in diesem Fall berechtigt, von allen noch nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückzutreten oder weitere Lieferungen von vorheriger Zahlung des Kaufpreises abhängig zu machen und - falls der Vertragspartner dieser Forderung nicht nachkommt - Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ferner sind wir in diesem Fall auch berechtigt, unseren verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalt geltend zu machen und die uns eingeräumten Sicherheiten zu verwerten. Bei Zahlungsverzug werden vorbehaltlich anderer Rechtsfolgen Zinsen in Höhe von 5% per annum über den jeweiligen deutschen Diskont vom Rechnungsdatum abgerechnet. Verzugszinsen sind sofort fällig. Einziehungsspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Soweit unsere Zinseingänge der Mehrwertsteuerpflicht unterliegen, sind wir berechtigt, die Zinsforderung um den jeweiligen Mehrwertsteuersatz zu erhöhen.

Das von uns gelieferte Material muss im Augenblick des Verzuges gesondert gelagert oder auf Verlangen an uns zurückgegeben werden. Sicherheiten, die uns gegeben worden sind, haften für alle Forderungen, die uns gegen den Vertragspartner aus irgendeinem Rechtsgrund zustehen. Sie sind erst zurückzugeben, wenn alle Forderungen, für die sie haften, erloschen sind. In der Art der Verwendung der Sicherheiten sind wir frei. Für Verschulden bei der Art der Verwendung der Sicherheiten haften wir nur bei Vorsatz. Bezüglich noch nicht

fälliger Wechsel sind wir berechtigt, sofortige Zahlung des Wechsels Zug um Zug gegen Rückgabe des Wechsels oder Sicherstellung der Wechselsumme nach unserer Wahl zu verlangen.

VII Eigentumsvorbehalt:

§11. Die von uns gelieferten Waren sind bis zur Erfüllung sämtlicher uns zustehenden Ansprüche (Vorbehaltsware) Eigentum der Mosy GmbH. Erst nach Erfüllung dieser Ansprüche, wird das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Vertragspartner übertragen. Vorher ist Verpfändung oder Sicherheitsübereignung untersagt. Dies gilt ebenfalls wenn eine oder mehrere unserer Forderungen in laufende Rechnungen aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Eine Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang außerhalb eines Kontokorrentverhältnisses und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Barzahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtung vollständig erfüllt hat. Eine Weiterveräußerung ist im Übrigen nur gestattet, solange der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns pünktlich nachkommt.

Veräußert der Vertragspartner die gelieferte Ware ohne oder nach Vermischung oder Be- oder Verarbeitung, oder baut er sie ein - gleich in welchen Zustand - so tritt er hiermit schon jetzt bis zur Tilgung aller uns aus irgendeinem Rechtsgrund gegen den Vertragspartner

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Mosy GmbH

zustehenden Forderungen, die aus der Veräußerung bzw. dem Einbau entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten ab. Er ist verpflichtet, im Falle eines Verkaufs dem dritten Käufer die Abtretung mitzuteilen und uns auf unser Verlangen die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.

Der Erlös tritt - auch im Falle der Weiterverarbeitung - an die Stelle der Ware. Sind unsere Forderungen nicht erfüllt, so hat der Besteller die eingezogenen Beträge gesondert aufzubewahren und sofort an die Mosy GmbH abzuführen. Soweit der Vertragspartner mit der von uns gelieferten Ware anderen Lieferungen, die unter Eigentumsvorbehalt geliefert ist, vermischt oder sonst durch Be- oder Verarbeitung verbindet, so beschränkt sich der verlängerte und erweiterte Eigentumsvorbehalt derart, dass uns an der vermischten oder durch Be- oder Verarbeitung neu entstandene Ware der verlängerte und erweiterte Eigentumsvorbehalt nur im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Waren zu dem Wert der von den anderen Lieferanten unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zusteht.

Wird die Vorbehaltsware von dem Vertragspartner mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Vertragspartner auch seine Forderungen, die ihm als Vergütung für die Verbindung zustehen, mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf.

Der Eigentumsvorbehalt besteht auch, wenn unsere Forderungen gegen den Vertragspartner in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen oder anerkannt wird. Unabhängig davon ist der Besteller verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware gegen Feuer und Diebstahl ausreichend zu versichern, getrennt von den übrigen Waren zu lagern, Pfändungen seitens Dritter sofort anzuzeigen, die Kosten für eventuelle Interventionen zu tragen und über die Ware außerhalb des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs nicht zu verfügen, sie also insbesondere nicht zu verpfänden oder zu übereignen, auch nicht zur Sicherheit.

Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt, ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

VIII Haftung:

§12. Die Haftung für jede Art Fahrlässigkeit, herrührend von uns selbst oder von unseren Erfüllungshelfern, ist uns erlassen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Forderung aus einem gesetzlichen oder einem vertraglichen Schuldverhältnis hergeleitet wird. Mit der Lieferung von Ware übernehmen wir keinerlei Gewähr oder Haftung hinsichtlich der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über den Verwendungszweck dieser Waren. Das ist vielmehr allein Angelegenheit des Vertragspartners.

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Mosy GmbH

IX Gerichtsstand:

§13. Soweit eine Vereinbarung des Gerichtsstandes gesetzlich zulässig ist, gilt der Gerichtsstand Bremen als vereinbart. Für den Fall, dass der Besteller nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus der Bundesrepublik verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand Bremen vereinbart. Das gleiche gilt für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend werden.

X Sonstiges:

§14. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle unwirksamer Bestimmungen sollen die gesetzlichen Bestimmungen treten.

Es gilt Deutsches Recht.